

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG

Handelsname: TR Klarspüler BRILLANT POWER

Artikel-Nr.: KS-900

Stand:

Version: /de

Druckdatum: 25.01.2021



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname	TR Klarspüler BRILLANT POWER
Unique Formulation Identifier (UFI)	72T2-K0W1-E00N-K223
REACH-Registriernummer	nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen	Klarspüler für industrielle Geschirrspülmaschinen
---------------------------------------	---

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung	Thomas Riss Bruno-Marek-Allee 19/3 AT - 1020 Wien Email: office@tr-shop.at Internet: www.tr-shop.at
Lieferant	Thomas Riss Bruno-Marek-Allee 19/3 AT - 1020 Wien Email: office@tr-shop.at Internet: www.tr-shop.at
Ansprechpartner	Thomas Riss
Auskunftgebender Bereich	Administration
E-Mail (fachkundige Person)	office@tr-shop.at

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer	Vergiftungsinformationszentrale Wien +43 1 406 4343
--------------	---

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Das Produkt ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].
--	---

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Das Produkt braucht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] nicht gekennzeichnet zu werden.
---	--

2.3 Sonstige Gefahren

Zus. Gefahren Mensch/Umwelt	Inhaltsstoffe gemäß Detergenzien-VO: 5-15% nichtionische Tenside, < 5% anionisches Tenside.
Gefahrenhinweise	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG

Handelsname: TR Klarspüler BRILLANT POWER

Artikel-Nr.: KS-900

Stand:

Version: /de

Druckdatum: 25.01.2021



ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung

Gemische

sonstige Angaben

Inhaltsstoffe gemäß Detergenzien-VO: 5-15% nichtionische Tenside, < 5% anionisches Tenside.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Inhaltsstoff	CAS-Nr.	Einstufung 1272/2008/EG	Konzentration
2-Propanol	CAS-Nr.: 67-63-0 EG-Nr.: 200-661-7 Index-Nr.: 603-117-00-0	Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H336	2.5 - 10.0 Gew%

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.
Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

nach Hautkontakt

Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

nach Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser ausspülen.
Kein Erbrechen herbeiführen.
Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

Hinweise für den Arzt

keine

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome

keine bekannten

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Ärztliche Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Löschmittel (geeignet)

Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO₂)

Löschmittel (ungeeignet)

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bes. Gefahr d. den Stoff, Verbrennungsprod. o. entstehende Gase

Im Brandfall können entstehen: giftige Gase

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG

Handelsname: TR Klarspüler BRILLANT POWER

Artikel-Nr.: KS-900

Stand:

Version: /de

Druckdatum: 25.01.2021



5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

besondere Schutzausrüstung Vollschutzanzug
Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

sonstige Angaben zur Brandbekämpfung Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.
Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Schutzmaßnahmen Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verfahren zur Reinigung/Aufnahme Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang Behälter dicht geschlossen halten.
Alle Arbeitsverfahren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass folgendes ausgeschlossen ist: Aerosolbildung

Vorsichtsmaßnahmen Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produktes waschen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Lagerungshinweise Kühl und trocken lagern.

Empfohlene Lagertemperatur 5-30 Grad C

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

2-Propanol

Deutschland					
Wert / ppm	Wert / mg/m ³	Spitzenbegrenzung	Bemerkung	Ausgabe / Datum	Quelle
200	500	2(II)	*1)	01/06	AGW Deutschland TRGS 900 29.03.2019

*1): Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG

Handelsname: TR Klarspüler BRILLANT POWER

Artikel-Nr.: KS-900

Stand:

Version: /de

Druckdatum: 25.01.2021



Deutschland				
Deutschland	Parameter	Untersuchungsmaterial	Zeitpunkt der Proben- nahme	Quelle
25 mg/l	Aceton	B	b	BAT Deutschland TRGS 903 28.03.2019
25 mg/l	Aceton	U	b	BAT Deutschland TRGS 903 28.03.2019

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Atemschutz	bei guter Belüftung nicht erforderlich
Handschutz	Handschuhe nach EN 374 zum Schutz vor Hautreizungen durch Pulver tragen.
Geeignetes Material	Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.
Durchdringungszeit	Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
Bemerkung	Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
Körperschutz	Arbeitsschutzkleidung
Technische Schutzmassnahmen Anforderung an Apparaturen	gute Belüftung
sonstige Angaben Abschnitt 8	Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien. Schuhe zum Schutz gegen Chemikalien.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	blau
Geruch	charakteristisch
pH-Wert (min)	6,2
pH-Wert (max)	6,3
Schmelzpunkt [°C] / Gefrierpunkt [°C]	nicht bestimmt
Siedebeginn [°C] und Siedebereich [°C]	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt [°C]	nicht Anwendbar
Dichte [g/cm ³]	1,027
Temperatur	20 Grad C
Wasserlöslichkeit [g/l]	in jedem Verhältnis

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG

Handelsname: TR Klarspüler BRILLANT POWER

Artikel-Nr.: KS-900

Stand:

Version: /de

Druckdatum: 25.01.2021



Selbstentzündlichkeit	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Viskosität (kinematisch) [mm ² /s]	12 sec
Temperatur	20 Grad C
Meßart	DIN 4mm
Explosionsgefährlichkeit	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reaktivität Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität

Chemische Stabilität Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe starke Laugen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzungsprodukte Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Reizwirkung Haut keine Reizwirkung
Reizwirkung Auge leichte Reizwirkung

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulierbarkeit Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften Nicht anwendbar
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Nicht anwendbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallschlüssel 52725 nach ÖNORM S 2100

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG

Handelsname: TR Klarspüler BRILLANT POWER

Artikel-Nr.: KS-900

Stand:

Version: /de

Druckdatum: 25.01.2021



Abfallart sonstige wäßrige Konzentrate

Entsorgung von ungereinigten Verpackungen Chemisch-physikalische Behandlung: geeignet
Biologische Behandlung: nicht geeignet
Thermische Behandlung: nicht geeignet
Deponierung: nicht geeignet

Empfohlene Reinigungsmittel für Verpackungen Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	Landtransport ADR/RID	Seeschifftransport IMDG	Lufttransport ICAO/IATA
14.1 UN-Nummer	entfällt	entfällt	entfällt
14.3 Transportgefahrenklasse	entfällt	entfällt	
14.4 Verpackungsgruppe	entfällt	entfällt	entfällt
Gefahrauslöser	entfällt	entfällt	entfällt
Gefahrenzahl	entfällt		
Kategorie	entfällt		
Gefahrzettel		entfällt	entfällt
Gefahrauslöser Umwelt			entfällt

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code nicht relevant nicht relevant

14.8 Zusätzliche Hinweise

sonstige Angaben Abschnitt 14 Kein Gefahrgut gemäß Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

WGK (Selbsteinstufung) schwach wassergefährdend (WGK 1)

VbF-Klasse entfällt

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Sicherheitsbeurteilung Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt. Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereitgehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme ADN Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG

Handelsname: TR Klarspüler BRILLANT POWER

Artikel-Nr.: KS-900

Stand:

Version: /de

Druckdatum: 25.01.2021



ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

Carc. Karzinogenität

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigen Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

DGR Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR

DNEL Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)

EG-Nr. Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

EmS Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)

Eye Dam. Schwer augenschädigend

Eye Irrit. Augenreizend

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben

GKV Grenzwertverordnung

IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)

ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)

IMDG International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)

Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code

KZW Kurzzeitwert

LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")

Met. Corr. Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische

NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)

PBT Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch

PNEC Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)

ppm Parts per million (Teile pro Million)

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

RID Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)

Skin Corr. Hautätzend

Skin Irrit. Hautreizend

SMWSchichtmittelwert

SVHC Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG

Handelsname: TR Klarspüler BRILLANT POWER

Artikel-Nr.: KS-900

Stand:

Version: /de

Druckdatum: 25.01.2021



vPvB Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Wortlaut der H-Sätze

H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319: Verursacht schwere Augenreizung.
H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Wortlaut der Gefahrenklassen

Flam. Liq.: Entzündbare Flüssigkeiten
Eye Irrit.: Schwere Augenreizung
STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
Das Produkt ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Änderungen gegenüber der letzten Fassung sind mit * gekennzeichnet.